

[Soll-Nettoentgelt](#)

[Änderungen bei Ermittlung des Soll-Nettoentgelt ab 2021](#)

[Informationsblatt zur Ermittlung des Soll-Nettoentgelts und maßgeblichen Soll-Nettoentgelt](#)

[Besonderheiten zu Zulagen](#)

[Besonderheiten bei freiwillig gesetzlich und Privatversicherten \(Krankenversicherung\)](#)

[Arbeitgeberanteil für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer](#)

[#Arbeitgeberanteil für privat krankenversicherte Arbeitnehmer](#)

[Zusätzliche Aufstockung in der Zusatzversorgung \(nur TVK und NV Bühne\)](#)

[Zuwendung November 2020 \(TVK und NV Bühne\)](#)

[Lohnsteuerbescheinigung 2020](#)

[Steuerklassenänderung ab 01.01.2021](#)

[Gehaltsmitteilung – Erläuterungen zur Lesart](#)

## 1 Soll-Nettoentgelt

Das Soll-Nettoentgelt wird ermittelt aus dem Durchschnitt des Nettomonatsentgelts, das in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit gezahlt wurde.

Stuttgart: Kurzarbeit eingeführt im Juli 2020 - Durchschnitt des Nettoentgelts der vollen Monate April, Mai und Juni 2020

Karlsruhe: Kurzarbeit eingeführt im Oktober 2020 - Durchschnitt des Nettoentgelts der vollen Monate Juli, August und September 2020

Je nach Tarifvertrag kann sich eine Deckelung ergeben (bei TV-L auf die Beitragsbemessungsgrenze zur Arbeitslosenversicherung; bei TVK und NV-Bühne auf das doppelte der Beitragsbemessungsgrenze).

In Einzelfällen, bei denen in diesen Monaten Besonderheiten bestanden, kann ein Ersatzbemessungszeitraum nötig sein. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn kein Gehaltsanspruch für einen vollen Monat besteht oder nach Beginn der Kurzarbeit der Beschäftigungsumfang vermindert wird.

## 2 Änderungen bei Ermittlung des Soll-Nettoentgelt ab 2021

Das Soll-Nettoentgelt beim TV-L bleibt unverändert. Die inhaltlich geänderten Kurzarbeitstarifverträge bei TVK und NV-Bühne haben eine Neuberechnung des Soll-Nettoentgelts in diesen Bereichen ab dem Kurzarbeitsmonat Januar 2021 zur Folge.

Bei TVK: Durchschnitt aus dem Nettomonatsentgelt der letzten 3 Monate vor Einführung der Kurzarbeit im Jahr 2020 (WST: April, Mai und Juni 2020; BST: Juli, August und September 2020) aber unter Zugrundelegung der steuerlichen Regelungen aus dem Jahr 2021; d.h. es erfolgt eine Neuberechnung, um dieses fiktive Soll-Nettoentgelt zu ermitteln

Bei NV-Bühne: Das Soll-Nettoentgelt ergibt sich aus der Brutto-Urlaubsvergütung für August 2020 unter Anwendung steuerlichen Regelungen aus dem Jahr 2021. Davon wird dann auf Basis der Beiträge zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung in der im Jahr 2021 geltenden Höhe das Soll-Netto ermittelt.

### **3 Informationsblatt zur Ermittlung des Soll-Nettoentgelts und maßgeblichen Soll-Nettoentgelts**

Jeder Beschäftigte erhält über das Kundenportal ein Informationsblatt mit einer Berechnungsübersicht des Soll-Netto. Dieses wird eingestellt, sobald die Berechnung des Kurzarbeitsmonats mit Kurzarbeitergeld und Aufstockung für den jeweiligen Monat abgeschlossen wurde.

Das Soll-Nettoentgelt ist Grundlage für die Ermittlung einer etwaigen Aufstockung. Der Beschäftigte hat je nach Tarifvertrag Anspruch auf 90%, 95%, 96%, 98% bis 100% des Soll-Nettoentgelts (= Maßgebliches Soll-Nettoentgelt). Die Höhe des Soll-Nettoentgelts und des maßgeblichen SOLL-Nettoentgelts (SOLL-Nettoentgelt \*maßgeblicher %-Satz) können Sie der „Erläuterung zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes“ ablesen. Diese Übersicht erhalten Sie seit Dezember jeden Monat und können diese im Kundenportal abrufen, sobald wir die Berechnung des Kurzarbeitsmonats abgeschlossen haben.

### **4 Besonderheiten zu Zulagen**

Welche Zahlungen werden bei der Ermittlung des Soll-Netto einbezogen:

Beim Soll-Nettoentgelt einzuberechnen sind je nach Tarifvertrag auch Zulagen u.a. Theaterbetriebszulage, Vorarbeiterzulage und Beschäftigungszulage Chor und Tanz.

Nicht bei der Ermittlung des Soll-Nettoentgelt einbezogen werden Instrumentengeld, Rohr-/Blatt-/Saitengeld und Kleidergeld. Diese werden nach dem Tarifvertrag unverändert in voller Höhe weitergezahlt. Auf Ihrer Gehaltsmitteilung sind diese Zulagen daher gesondert ausgewiesen.

### **5 Besonderheiten bei freiwillig gesetzlich und Privatversicherten (Krankenversicherung)**

#### **5.1 Arbeitgeberanteil für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer**

Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer zahlen ihren Beitrag in bisheriger Höhe weiter, behalten allerdings ihren Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss.

Der Arbeitgeber übernimmt den Anteil des Arbeitnehmers aus dem fiktiven Entgelt. Somit setzt sich der gesamte Beitragsanteil des Arbeitgebers zusammen aus:

- dem Arbeitgeberanteil aus dem Ist-Entgelt,
- dem Arbeitgeberanteil aus dem fiktiven Entgelt sowie
- der Übernahme des Arbeitnehmeranteils aus dem fiktiven Entgelt.

#### **5.2 Arbeitgeberanteil für privat krankenversicherte Arbeitnehmer**

Privat krankenversicherte Arbeitnehmer zahlen ihren Beitrag in bisheriger Höhe weiter, behalten allerdings ihren Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss.

Der Arbeitgeber übernimmt den Anteil des Arbeitnehmers aus dem fiktiven Entgelt. Somit setzt sich der gesamte Beitragsanteil des Arbeitgebers zusammen aus:

- dem Arbeitgeberanteil aus dem Ist-Entgelt,
- dem Arbeitgeberanteil aus dem fiktiven Entgelt sowie
- der Übernahme des Arbeitnehmeranteils aus dem fiktiven Entgelt.

Der Arbeitnehmer erhält aber insgesamt höchstens den Betrag, den er für seine private Krankenversicherung aufzuwenden hat.

Fiktives Entgelt (Fiktiventgelt): Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt, begrenzt auf 80 Prozent die Beitragsbemessungsgrundlage.

## **6 Zusätzliche Aufstockung in der Zusatzversorgung (nur TVK und NV Bühne)**

Die Zusatzversorgung ist beitragsrechtlich so zu stellen, als ob keine Kurzarbeit angeordnet gewesen ist. Das LBV führt daher zu den aus dem Kurzlohn fälligen Pflichtbeiträgen zusätzlich freiwillige (tariflich vereinbarte) Beiträge des Arbeitgebers an VdB/VdKO ab, sog. Umwandlungsbeiträge. Diese Beiträge trägt der Arbeitgeber allein, und sie sind neben den Pflichtbeiträgen gesondert unter Angabe des besonderen Verwendungszwecks und unter Angabe der Versicherungsnummer zu überweisen. Die Umwandlungsbeiträge werden daher zunächst als „sonst. Zahlung“ ausgezahlt, um sie gleichzeitig in gleicher Höhe wieder unter der Angabe der Versicherungsnummer (6-stellige Zahl als Abzug) abzuführen. Sie werden auf der monatlichen „Erläuterung zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes“ ab dem Kurzarbeitsmonat Januar 2021 zusätzlich ausgewiesen. Diese Übersicht können Sie Ihrem Kundenportal entnehmen, sobald wir den jeweiligen Kurzarbeitsmonat abgerechnet haben.

## **7 Zuwendung November 2020 (TVK und NV Bühne)**

Da uns der Kurzarbeitsumfang für den Monat November erst nachträglich Anfang Dezember 2020 von der Personalverwaltung mitgeteilt wurde, haben Sie zunächst den vollen Betrag der Zuwendung erhalten. Wegen der nachträglichen Kurzarbeitsmeldung der Personalverwaltung für den Monat November erfolgte allerdings im Dezember zunächst eine maschinelle, d.h. automatische anteilige Kürzung der Zuwendung entsprechend des verringerten Beschäftigungsumfangs. Diese Kürzung wurde zunächst überschlägig mit der Abschlagszahlung Dezember ausgeglichen. Der endgültige Ausgleich dieser Kürzung erfolgte mit der Abrechnung im Januar 2021.

## **8 Lohnsteuerbescheinigung 2020**

Auf der Lohnsteuerbescheinigung 2020 wird das Kurzarbeitergeld im Feld 15 ausgewiesen. Der Kurzarbeitsmonat Dezember 2020 konnte durch die von der Personalverwaltung erst nachträgliche Meldung des Kurzarbeitsumfangs (Anfang Januar 2021) nicht im Jahr 2020 berücksichtigt werden. Hier gilt das steuerliche Zuflussprinzip, d.h. da Sie für den Dezember 2020 zunächst das volle (ungekürzte) Gehalt erhalten haben, wurde dieses versteuert. Die Korrektur, d.h. der verminderte Beschäftigungsumfang für Dezember 2020 wird erst in 2021 zurückgerechnet und führt daher erst in 2021 zu einer Verminderung des steuerpflichtigen Entgelts.

## **9 Steuerklassenänderung ab 01.01.2021**

Eine Änderung in der Steuerklasse wirkt sich beim Kurzlohn grundsätzlich sofort aus.

Bei TVK und NV-Bühne wird das Nettomonatsentgelt ab 01.01.2021 aus den maßgeblichen Bruttobezügen der Bemessungszeiträume 2020 unter Zugrundelegung der steuerlichen Regelungen des Jahres 2021 berechnet. Eine Änderung der Steuerklasse ab 01.01.2021 wirkt sich damit auch auf die Bemessungsgrundlage aus.

## **10 Gehaltsmitteilung – Erläuterungen zur Lesart**

**Kurzlohn:** Dieser bezeichnet Ihr monatliches Entgelt und etwaige Zulagen, entsprechend Ihrem durch die Kurzarbeit reduzierten Beschäftigungsumfang. Der tatsächliche Beschäftigungsumfang wird dem LBV von der personalverwaltenden Dienststelle mitgeteilt. Dies erfolgt erst im Folgemonat.

**Kurzarbeitergeld:** Dieses wird Ihnen direkt vom Arbeitgeber ausgezahlt und wird mit der Bezeichnung „KUG“ und dem jeweiligen Bezugsmonat ausgewiesen. Sollen Sie z.B. für Juli 2020 Kurzarbeitergeld erhalten haben, wird dies auf Ihrer Gehaltsmitteilung als „KUG 07.20“ ausgewiesen.

**Aufstockungsbetrag:** Dieser wird entsprechend der tarifvertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit vom Land Baden-Württemberg zusätzlich gewährt. Die Aufstockung wird mit der Bezeichnung „KUGAufst“ und dem jeweiligen Bezugsmonat ausgewiesen. Sollten Sie z.B. für Juli 2020 einen Aufstockungsbetrag erhalten, wird dies auf Ihrer Gehaltsmitteilung als „KUGAufst 07.20“ ausgewiesen.

Aufgliederung der Bezüge	Laufende Bezüge -monatlich-		Einmalige Bezüge. Nach-oder Überz.	
	Euro	Ct	Euro	Ct
TVK	510282		-301066	
SAITENGELD	5220			
ORCH.ZULAGE STGT	72908		-43016	
TAETIGK.ZULAGE	98982		-58399	
KLEIDERGELD	1308			
VORAUSZAHLG. ZUW			-85700	
	-----		-----	
SUMME	688700		-488181	
ABGERECHNETE ZUSCHLAEGE				
STUECKZAHL BZW. STD/MIN				
KUG 11.20			133668	
KUGAufst 11.20			54062	
SONST.ZAHL.11.20			38280	

In dem Bereich „Aufgliederung der Abzüge“ sind Beträge ohne Vorzeichen Abzüge. Beträge mit einem Minus sind Auszahlungsbeträge.

Aufgliederung der Abzüge	Laufende Abzüge -monatlich-		Einmalige Abzüge Erstattungen	
	Euro	Ct	Euro	Ct
LOHNSTEUER TAB.A	165308			
SOLI.ZUSCHLAG	2856			
LOHNSTEUER VORJ.			-78025	
SOLI.ZUSCHL.VORJ			-4291	
RENTENVERS.	63442		-20749	
ARBEITSLOSENVERS	8186		-2677	
ZUSATZVERSORGUNG	30698		-11735	
██████████			38280	
ABSCHLAGSZAHLUNG			220371	
	-----		-----	
SUMME	270490		141174	
	-----		-----	